



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

An die Mitglieder des Verwaltungsgremiums
National Single Window

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4630
FAX +49 (0)228 99-300-8074630
ref-ws23@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Rechtliche Umsetzung der Meldeformalitätenrichtlinie
2010/65/EU

Aktenzeichen:

Datum: Bonn, 24.04.2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der auf Bundesseite geplanten rechtlichen Umsetzung der Meldeformalitätenrichtlinie 2010/65/EU teile ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt folgendes mit:

Die Anlaufbedingungsverordnung in ihrer derzeitigen Fassung bietet in Punkt 2.6 der Anlage zu § 1 Absatz 1 noch keine umfassende rechtliche Grundlage für die Durchleitung von Daten über das National Single Window (NSW) in der geplanten Weise. Diese Rechtsgrundlage muss neu geschaffen werden. Dies wird in Form eines Bundesgesetzes geschehen, das derzeit vom BMVI entworfen und dann so schnell wie möglich in das Gesetzgebungsverfahren gegeben wird. Wir gehen derzeit davon aus, dass dieses Gesetz etwa im Juni diesen Jahres in die Ressortabstimmung gehen kann. Selbstverständlich wird auch Ihnen als Vertreter der Länder der hier im Haus abgestimmte Entwurf beizeitet werden.

Gleichwohl wird das NSW-System seinen technischen Betrieb in vollem Umfang ab dem 01.06.2015 aufnehmen, und weitere rechtliche Grundlagen werden unverzüglich folgen. Nach Abwägung aller Umstände wären die Folgen eines Aufschubs des technischen Beginns, für die Wirtschaft, die Hafeninformationssysteme und die Länder sowie für den Bund selbst schwerwiegender als die des nachträglichen Ergänzens der Rechtsgrundlage. Insbesondere gilt dies, da die Empfänger der Daten die gleichen bleiben wie vorher; diese sind also isoliert betrachtet bereits nach geltendem Recht zur Datenerhebung befugt.





Seite 2 von 2

Lediglich die Meldewege ändern sich, und allein hierfür bedarf es einer neuen Rechtsgrundlage. Innerhalb des NSW-Systems werden keinerlei Daten bearbeitet, verändert oder zu Erhebungszwecken gespeichert.

Zu dem geplanten Gesetz im Einzelnen noch folgendes zu Ihrer Information: In dem Gesetz wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das National Single Window Meldungen entgegennimmt, dadurch Daten erhebt im datenschutzrechtlichen Sinne und den betroffenen Behörden, die den Inhalt der Meldungen benötigen, in den hierfür benannten Briefkasten legt. Der Weg dieser Meldungen wird dort beschrieben.

Das Gesetz selbst wird jedoch keine Meldepflichten enthalten; diese bleiben alle dort geregelt, wo sie bisher auch schon geregelt waren. Ein Bundesgesetz kann keinerlei Dispositionen über landesrechtliche Meldepflichten treffen; die Länder müssen daher selbst festlegen, in welchem Umfang sie die Nutzung des NSW gestatten. Der Bund kann dieses System den Ländern nur zur Nutzung anbieten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reche

G. Reche